

BNetzA Festlegungsverfahren zu § 71k Gebäudeenergiegesetz (GEG) betreffend der Fahrpläne für die Umstellung der Netzinfrastruktur auf die vollständige Versorgung der Anschlussnehmer mit Wasserstoff (FAUNA)

Az: 4.28/1#1

Stellungnahme, THÜGA Aktiengesellschaft | 16. September 2024

Grundsätzliches

Die vorliegende Festlegung FAUNA stellt in der Praxis umfangreiche und aus unserer Sicht teils unnötig hohe Anforderungen an die Erstellung von H₂-Fahrplänen. Damit wird der Planung der H₂-Versorgung von Gebieten im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung eine hohe Hürde gesetzt - insbesondere auch im Vergleich zu anderen Wärmeversorgungsarten. In der Folge werden Wärmekunden de facto Optionen für ihre zukünftige Wärmeversorgung genommen.

Aus unserer Sicht gibt es für eine Wasserstoffnetzentwicklungsplanung der Verteilernetzbetreiber drei zentrale Voraussetzungen:

1. Die Verfügbarkeit des Wasserstoffs auf vorgelagerter Netzebene. Diese Verfügbarkeit soll über den derzeit in Überarbeitung befindlichen integrierten Netzentwicklungsplanungsprozess absehbarer und in einem zweijährigen Turnus aktualisiert werden.
2. Die positive Bestätigung der Netzentwicklungs- und Transformationspläne der Verteilernetzbetreiber (VNB) gem. EU-RL Artikel 56/57 durch die Regulierungsbehörde. Mit der Umsetzung in nationales Recht sind VNB dazu angehalten ihre Netzentwicklungs- und Transformationsplanung zu konsultieren und anschließend von der Bundesnetzagentur freizugeben. Daher sollte eine zeitnahe Umsetzung der Art. 56 und 57 der EU-Richtlinie 2024/1788 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff (RL/ GasRL) noch in dieser Legislaturperiode erfolgen.
3. Schaffung eines Rechts- und Regulierungsrahmens für Wasserstoffverteilernetze (insbesondere für Finanzierung, Entgeltbildung und Netzzugang).

Die oben genannten Punkte sind wesentliche Voraussetzung für eine Wasserstoffversorgung in den Verteilernetzen. Für das Gelingen der Transformation der Erdgasverteilernetze sehen wir das zwingende Erfordernis, einer über die Netztopologie hinweg abgestimmten und kontinuierlich aktualisierten, regionalen Netzentwicklungsplanung.

Unser Verständnis ist, dass weiterhin eine Transformation der Erdgasnetze hin zu Wasserstoff ohne Fahrplan gem. §71k GEG möglich ist. Sofern der Gesetzgeber im Rahmen dieser integrierten Netzentwicklungsplanung eine umsetzbare Zwischenlösung für die Umstellung von Erdgas auf Wasserstoff (zeitverzögerte Erfüllung GEG-Vorgaben zur 65% EE-Quote) schaffen möchte, wäre der heute dafür im GEG vorgesehene §71k zu überarbeiten. Andernfalls wirkt die aktuell bestehende Regelung prohibitiv und verhindert eine praktische Anwendung.

A. Allgemeines

1. Freiwillige Einreichung

FAUNA hält fest, dass Erstellung und Einreichung der Fahrpläne freiwillig erfolgen.

Dies ist aus unserer Sicht wichtig, da mit der Erstellung und Einreichung der Fahrpläne erheblicher Aufwand beim Netzbetreiber entsteht.

In der Erwägung heißt es ergänzend, dass FAUNA ausdrücklich keine Vorgaben für die Transformation von Erdgasnetzen oder den Neubau von Wasserstoffnetzen über die oben genannte Fallkonstellation hinaus treffen wird. Und „Sollte sich also der Wunsch ergeben, das Gebiet, in dem Wasserstoff ausgebaut werden soll, auch nach der gesetzlichen Frist noch zu erweitern, so ist dies nicht abhängig von den Fahrplänen nach § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG.“

Wir stimmen zu, dass es den Netzbetreibern freisteht, ihre Netze auf H2 zu transformieren, jedoch ist der regulatorische Rahmen dafür noch unklar. Das BMWK hat mit dem Green Paper-Prozess die Diskussion über die Zukunft der Gasnetze geöffnet. Dabei hat es den Fokus aber vorrangig auf Rückbau und Stilllegung gerichtet. Allerdings brauchen VNB ebenfalls schnell klare Regelungen für die Transformation ihrer Netze.

Der zu entwickelnde Ordnungsrahmen für Netzumstellungen (und Neubau) ist zwingend erforderlich, da mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) sowie dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) zwei zentrale Bundesgesetze auf einer regionalen Netztransformation aufbauen und die flächendeckende Versorgung mit Wasserstoff als Transformationsoption ausdrücklich vorhalten.

Netzbetreiber und Kunden brauchen zudem ein in der Praxis sicher anwendbares Anschlussverweigerungs- und Kündigungsrecht. Stilllegungspläne in Verzahnung mit der kommunalen Wärmeplanung bieten hierzu bei sachgerechter Ausgestaltung einen Ansatz. Konzessionäre sollten zudem nicht zum Weiterbetrieb bei ausbleibenden Bewerbungen herangezogen werden. Es ist wichtig, dass es eine verlässliche zeitliche Obergrenze gibt, nach der entweder die Kommune übernimmt oder das Netz stillgelegt wird.

Notwendig ist ein flexibler Rahmen, der zeitlich angepasst zu den Handlungen der Akteure passt. Diese sind getrieben durch die KWP und weitere Infrastrukturplanungen und -maßnahmen (Ausbau der Stromnetze, Aufbau des H2-Kernnetzes, Ergebnisse der Systementwicklungsstrategie). Diese Planungsprozesse müssen sinnvoll koordiniert und zeitlich mit den Fahrplänen abgestimmt werden, um volkswirtschaftlich sinnvolle Entscheidungen treffen zu können.

A. Allgemeines

2. Gemeinsame Einreichung eines Fahrplans pro Wasserstoffnetzausbaugebiet

Gesetzlich vorgesehen ist, dass der Fahrplan einvernehmlich beschlossen und veröffentlicht ist (§71k, Abs. 1, 2.). In Allgemeines 2. und 4. werden hierzu unterschiedliche Formulierungen verwendet: "Reichen ... gemeinsam ein" und "Der Fahrplan ist... gemeinsam zu erbringen". Aus unserer Sicht ist es zur praxisnahen Gestaltung der Arbeiten am Fahrplan wichtig, dass durch die

Festlegung hinsichtlich der genauen Arbeitsaufteilung zwischen planungsverantwortlicher Stelle und VNB keine praxisfernen, einschränkenden Vorgaben gemacht werden. Die Erstellung der Fahrpläne sollte in der Verantwortung der VNB liegen, die die Materie am besten kennen. In der Praxis werden VNB für ihr gesamtes Netzgebiet untersuchen, wo die Versorgung mit H2 möglich und wirtschaftlich ist und entsprechend für diese Gebiete Fahrpläne entwickeln. Dabei sind die VNB auch auf Informationen von der planungsverantwortlichen Stelle angewiesen. Diese sollte den Netzbetreibern alle erforderlichen Informationen (z.B. über die verbauten Heizungen, das (elektronische) Kkehrbuch, ...), die im Rahmen der Wärmeplanung erhoben werden, zu Verfügung stellen.

A.4. Allgemeines "verbindlicher Fahrplan"

FAUNA sieht vor, dass der Fahrplan insgesamt verbindlich ist. Diese Regelung ist zur Einhaltung des GEG nachvollziehbar. Allerdings wird die Umsetzung der H2-Fahrpläne nicht unwesentlich von anderen Planungsprozessen wie der KWP, dem NEP Strom, Gas und H2, dem Aufbau des H2-Kernnetzes sowie dem Erfolg der Importstrategie und der Ausgestaltung von wirtschaftlichen Anreizen für die heimische H2-Produktion abhängen. Die genannten Planungen und Strategien liegen noch nicht final vor oder sehen zum Teil Evaluierungszeiträume vor, in denen sich die Angaben verändern können. Um diesen Veränderungen auch in den H2-Fahrplänen Rechnung zu tragen, sollten H2-Fahrpläne ebenfalls nach 2028 korrigiert werden können.

In den Ausnahmeregelungen gemäß C.1.c) sind nach Ablauf der Einreichfrist lediglich Ausweitungen in Ausnahmefällen möglich, nicht aber andere Anpassungen des Plans. Damit ist der Raum für Abweichungen von den Planungen ist zu gering.

B.2. Informativischer Teil

Der informativische Teil soll Informationen zur Kostentragung für die Umrüstung und den Austausch von nicht umrüstbaren Verbrauchsgeräten bei Kunden enthalten. Dies ergibt sich aus der gesetzlichen Anforderung in §71k Abs. 1, 2.b), die bereits an dieser Stelle aus unserer Sicht unsachgemäß adressiert ist. Die Verbrauchsgeräte befinden sich im Eigentum des Kunden und sind nicht

Gegenstand von Entscheidungen des VNB. Eine solche Regelung führt dazu, dass die planungsverantwortliche Stelle und damit ggf. jede einzelne Kommune je nach kommunalem Haushalt unterschiedliche Entscheidungen über die Kostentragung treffen wird. Wir halten es für sinnvoller, die Frage der Kostentragung mit einer einheitlichen, bundesgesetzlichen Regelung zu adressieren.

C.1.a) Struktur planerischer Teil des Fahrplans, Umstellungsgebiet bestehend auf mehreren Wasserstoffnetzausbaugebieten

Dass ein Umstellungsgebiet aus mehreren Wasserstoffnetzausbaugebieten bestehen kann, stellt eine sinnvolle und unbürokratische Verbesserung ggü. den Eckpunkten der informellen Konsultation dar.

C.1.c) Struktur planerischer Teil des Fahrplans

Keine Ausweitung und kein Austausch

Hier wird die Ausweitung der Umstellungsgebiete grundsätzlich als nicht möglich festgesetzt und nur in Ausnahmefällen gewährt. Die in der Erwägung aufgeführten Gründe dafür, u.a. dass eine Unterwanderung der gesetzlichen Frist gem. § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG verhindert werden soll, sind nachvollziehbar.

Allerdings macht diese Festlegung der Fahrpläne im Vergleich zu Fortschreibungszyklen der KWP alle fünf Jahre (WPG §25 1.) und den turnusmäßigen Aktualisierung der NEP die Fahrpläne starr und birgt für die beiden einreichenden Akteure Risiken angesichts unsicherer zukünftiger Entwicklungen.

Angesichts des langen Planungszeitraums bis 2045 sollte ein gewisser Raum an Flexibilität gewährt werden. Die BNetzA gibt an, dass eine Ausweitung des Gebietes unter bestimmten Umständen möglich ist. Wir unterstützen den Vorschlag des BDEW, hier eine Ermessensreduzierung vorzunehmen und festzulegen, dass die BNetzA die aufgeführten Ausweitungen nach Satz 2 zu genehmigen hat, insoweit die Ausweitung Sinn und Zweck der Einreichungsfrist nicht gefährdet und die Voraussetzungen des § 71k GEG weiterhin gegeben sind.

C.2.d) Biomethan Einspeisung

Bei dieser Ziffer ist nicht nachvollziehbar, wofür die Angabe im Rahmen des § 71k GEG benötigt wird und ob ein hoher Anteil von Biomethaneinspeisungen die Genehmigung des Fahrplans gefährden könnte. Die Ein- und Ausspeisemengen von Biomethan haben für die Planung des Gasnetzes große Bedeutung; der Umgang hiermit ist aber eine Frage, die im Rahmen des Transformationsplans nach dem Umsetzungsgesetz von Art. 56 und 57 der GasRL und wohl auch im Rahmen der Wärmeplanung zu behandeln ist; im verbindlichen Fahrplan nach § 71k GEG bzw. bei dessen Genehmigung würde sie zu Planungsunsicherheiten führen. Wir regen an, diese Ziffer zu streichen.

C.3.a)

Ziel-Zustand des Umstellungsgebiets

Diese Nachweise werden bereits in den Klimaschutzplänen der Kommunen/ Länder und der kommunalen Wärmeplanung erbracht, daher sollte diese Ziffer gestrichen werden.

C.3.b) Struktur planerischer Teil des Fahrplans

Ziel-Zustand des Umstellungsgebiets Zeitpunkt für die Umstellung

Laut FAUNA ist anzugeben, zu welchem Zeitpunkt die vollständige Umstellung des Gebiets geplant ist. Diese Angabe ist insbesondere bei Umstellungen, die erst in weiter Zukunft anstehen, schwer zu treffen. Der Zeitpunkt der endgültigen Umstellung kann zum Juni 2028 nur vorläufig angegeben und über den Planungszeitraum im Einklang mit den Klimaschutzzielen konkretisiert werden. Gleiches gilt für 3.c)

C.4.a) Struktur planerischer Teil des Fahrplans, Prognose über Wasserstoffhaltigkeit

Gemäß FAUNA sollen die einreichenden Stellen u.a. eine Prognose über die Wasserstoff-Erhältlichkeit im Ziel-Zustand treffen. Laut Erwägungen ist keine verbindliche Zusicherung der ausreichenden Wasserstoff-Erhältlichkeit samt entsprechender Nachweise vorzulegen, sondern eine plausible Prognose (Bezug auf bestehende Prognosen der EU, des Bundes oder vergleichbarer öffentlicher Institutionen, Abreden mit Betreibern von Elektrolyseuren beziehen). Wie bereits in der

informellen Konsultation ausgeführt, können Fragen nach der Beschaffung/Erhältlichkeit nicht vom Netzbetreiber beantwortet werden, da diese nicht in seinem Aufgabenbereich liegen. Die Vorlage von öffentlich zugänglichen Prognosen der o.g. Art ist ihnen möglich, obgleich sich ihr Mehrwert hinterfragen lässt. Sinnvoller wäre es, wenn in diesem Falle auf den durch die BNetzA genehmigten Szenariorahmen des NEP referenziert werden würde.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass, wenn sich die Annahmen der Prognosen nicht verifizieren und dies dazu führt, dass die Annahmen des Fahrplans nicht eingehalten werden können, dies nicht den einreichenden Stellen angelastet werden kann.

Zu C.4.b) und c) Struktur planerischer Teil des Fahrplans Prognose der Energieversorgungssituation des Umstellungsgebiets und Begründung

Laut FAUNA sind die technischen und baulichen Schritte straßenzugsgenau oder unterteilt in Baublöcke darzustellen.

Es ist laut FAUNA erforderlich, dass die Aspekte energetische Gebäudesanierung des Gebäudebestands, Wechsel von Letztverbrauchern in dezentrale Wärmeversorgung, Wechsel von Letztverbrauchern zur zentralen Wärmeversorgung, Neubaugebiete und Ausbau weiterer Energieträger für die Prognose der Energieversorgungssituation erhoben und begründet werden.

Diese Informationen liegen dem Gas-VNB nicht vor, sondern müssen von der planungsverantwortlichen Stelle zur Verfügung gestellt werden.

C.5.a) Struktur planerischer Teil des Fahrplans Zwischenschritte

Technische und bauliche Fortschritte

Diese Angabe ist insbesondere bei Umstellungen, die erst in weiterer Zukunft anstehen, schwer zu treffen – aber auch kurzfristig kann es zu nicht durch den VNB zu verschuldeten Verzögerungen kommen. Wir empfehlen, eine nachträgliche Konkretisierung der Fahrpläne zu ermöglichen.

C.5.b) Struktur planerischer Teil des Fahrplans

Zwischenschritte

Umstellung der Endgeräte

Laut FAUNA soll der H2-Fahrplan darstellen, wie die Umstellung der Endgeräte von Gas auf H2 erfolgen soll, mit Fokus auch auf Geräten, die nicht auf H2 umrüstbar sind. Dies ergibt sich aus der gesetzlichen Anforderung in §71k Abs. 1 2.b), die bereits an dieser Stelle aus unserer Sicht unsachgemäß adressiert ist. Die Verbrauchsgeräte befinden sich im Eigentum des Kunden und sind nicht Gegenstand von Entscheidungen des VNB. Laut Erwägungen kann Teil der Darstellung ein Kündigungs- und Stilllegungskonzept sein. Hier besteht jedoch aktuell noch große regulatorische Unsicherheit. Für die Transformation ist es erforderlich, das Anschlussrecht um Ausnahmen zu erweitern. Solange der gesetzliche Rahmen nicht steht, können Netzbetreiber keine zuverlässigen Konzepte entwickeln (vgl. A.1).

C.5.c) Struktur planerischer Teil des Fahrplans

Zwischenschritte

Verhinderung einer Gefährdung von Leib und Seele

Anstelle der in Ziff. 5c) bis 5d) verlangten Konzepte sollte die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik ausreichen.

Die Kosten für eine mögliche Begehung müssen regulatorisch ansetzbar sein.

Laut FAUNA muss der Fahrplan ein Konzept, mit dem eine Gefährdung von Leib und Leben verhindert wird, enthalten. In den Erwägungen wird insbesondere auch darauf verwiesen, dass ein solches Konzept die öffentliche Wahrnehmung bzw. Bedenken ggü. H2 beruhigen könnte.

Dieser Beweggrund ist nachvollziehbar. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass

Netzbetreiber ihrer gaswirtschaftlichen Sorgfaltspflicht stets nachkommen, dies wird auch bei dem Umgang mit H2 der Fall sein. Um die öffentliche Diskussion zu versachlichen, sollte zwischen a) Nachweis der technischen Qualifikation (u.a. DVGW-Regelwerke) und b) Bürgerinformation unterschieden werden mit ggf. unterschiedlichen Anforderungen in der Dokumentation/Aufbereitung. Ein Kommunikationskonzept über die H2-

Umstellung sollte nicht Teil des Fahrplans sein, sondern bei Bedarf in Absprache mit der Kommune erstellt werden können.

C 6. Klimaschutzziele

Um Angaben zur Minderung von THG-Emissionen im Vergleich zum Jahr 1990 zu tätigen, ist der VNB auf Angaben der planungsverantwortlichen Stelle zum Gebäudesektor angewiesen. Allerdings stellt sich angesichts des deutlich unterschiedlichen Energiemixes in 1990 die Frage der Sinnhaftigkeit dieser Vorgabe. Wir schlagen vor, diese Ziffer zu streichen.

C.7.a) Wirtschaftlichkeit

Businessplan

Hinreichend gesicherte Versorgung mit H2

Grundsätzlich umfasst der Abschnitt Wirtschaftlichkeit des Planerischen Teils Regelungen, die unnötigen bürokratischen Mehraufwand bedeuten. Für den Ausbau eines Strom- oder Erdgasnetzes muss ein Netzbetreiber nur die Betriebsnotwendigkeit seiner Investitionen im Rahmen der Kostenanerkennung nachweisen. Warum sollte beim Wasserstoff als Nachfolger des Erdgases eine so vollkommen andere Anforderung gelten? Es sollte ausreichen, dass der Netzbetreiber plausibel darlegt, dass das Wasserstoffnetz gebaut werden wird. Letztlich trägt er das Risiko von Schadensersatzansprüchen gem. § 71k Abs. 6 GEG.

Gemäß FAUNA enthält der Businessplan eine Beschaffungsstrategie, die eine vollständige Versorgung des Umstellungsgebiets mit H2 als hinreichend gesichert erscheinen lässt. Laut Erwägungen ist eine Strategie darzulegen, woher der H2 stammt und welche Lieferanten in Frage kommen.

Durch den Anschluss an die Infrastruktur können durch die VNB nur die entsprechenden Transportkapazitäten, nicht jedoch die Verfügbarkeit, z.B. ausreichender Wasserstoffmengen im System, zugesagt werden. Wir schlagen daher vor, diese Anforderung zu streichen.

C.7.b) Wirtschaftlichkeit, Investitionsplan

FAUNA sieht vor, dass der Investitionsplan Angaben zur Kostentragung hinsichtlich der

Umstellung der vollständigen Versorgung auf H2 sowie der Umrüstung und des Austauschs der nicht umrüstbaren Verbrauchsgeräte enthält. Angaben zur Umrüstung und Austausch von nicht umrüstbaren Verbrauchsgeräten bei Kunden halten wir, wie unter B.2. bereits ausgeführt, für unsachgemäß an den VNB adressiert.

Aus unserer Sicht ist gerade dieses Thema mit vielen regulatorischen Unsicherheiten behaftet, so dass konkrete Informationen hierzu erst eingereicht werden können, wenn z.B. das Verfahren zu N.E.S.T., abgeschlossen ist.

Zudem sollte die BEG-Förderung für den Heizungstausch mit der kommunalen Wärmeplanung verschränkt werden: In den beplanten Gebieten sollte nur die für das jeweilige Gebiet vorgesehene Art der Wärmeversorgung gefördert werden (in Wärmenetzausbaugebieten bspw. der Anschluss an ein Wärmenetz, in Umstellungsgebieten dafür auch der Einbau einer Wasserstoffheizung etc.).

C.7.c) Finanzierungsplan

Dieser Abschnitt sollte gestrichen werden.

C.7.d) Wirtschaftlichkeit Wirtschaftlichkeitsberechnung

FAUNA sieht vor, dass eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erfolgt, die unterschiedliche zielkonforme Versorgungsalternativen berücksichtigt. Laut Erwägungen wird hier die Perspektive, der nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständigen Stelle adressiert. Diese muss bereits nach den Maßstäben des § 18 Abs. 1 Satz 2 WPG eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchführen, daher liegt aus unserer Sicht hier eine unnötige, bürokratische Doppelung vor, die zudem über die gesetzliche Grundlage hinausgeht.

D.1. Vorlage Entscheidung über Ausweisung Wasserstoffnetzausbaugebiet

Hier wird die Vorlage der Entscheidung über die Ausweisung eines Wasserstoffnetzausbaugebiets verlangt. Aus dem Gesetz folgt allerdings keine zeitliche Reihenfolge, auch ist die Ausweisung nicht Voraussetzung, um einen Fahrplan bereits einvernehmlich zu beschließen. Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung hierzu kann etwa auch unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen werden, dass eine Ausweisung im Rahmen der

KWP erfolgen wird. Beide Tatbestände sind kumulativ aber Voraussetzung dafür, dass Eigentümer sich auf die Erfüllungsoption nach § 71k GEG berufen können. Daher sollte aus unserer Sicht für die Vorlage eines Fahrplans nicht der Nachweis über die Entscheidung über die Ausweisung eines Wasserstoffnetzausbaugbiets verlangt werden. Vgl. dazu auch §9 Abs. 2 WPG, gemäß dem die planungsverantwortliche Stelle vorliegende verbindliche H2-Fahrpläne in der KWP zu berücksichtigen hat.

D.3.b) Nachweise

Herkunft des Wasserstoffs

Zu Angaben der Produktionsweisen, des Produktionsorts, der Speichermöglichkeiten, der geplanten Absicherung und der Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie ggf. der Abkopplung vom vorgelagerten Netz sind die VNB auf Informationen von Dritten (Ely-Betreibern, Speicherbetreibern, ect.) angewiesen. Sollten diese Informationen nicht vorliegen, ist dies nicht dem VNB anzulasten.

D. 4.+5. Gutachterliche Überprüfung

Es ist fraglich, ob sich in der Praxis ein Gutachter für die vorgesehenen Überprüfungen findet. Die Einhaltung des DVGW-Regelwerks sollte hier ausreichend sein.

Ansprechpartner:

Lena Burchartz
Energiepolitik /Büro Berlin
T: 0151 535709 35
[lena.burchartz@thuega.de](mailto:lana.burchartz@thuega.de)

Markus Wörz
Leiter Stabstelle Energiepolitik
T: 089-38197-1201
markus.woerz@thuega.de